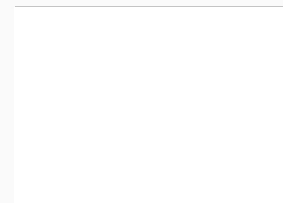


Aktenzeichen:  
1 C 37/18



Amtsgericht Donaueschingen



## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Donaueschingen durch die Richterin [REDACTED] am 12.06.2019 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.935,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.02.2018 sowie weitere 142,32 € nebst

Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.04.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Am 28.12.2017 kam es zwischen Furtwangen und Vöhrenbach zu einem Verkehrsunfall zwischen dem Kläger und der Versicherungsnehmerin der Beklagten. Das klägerische Fahrzeug Mercedes Benz, B-Klasse, B 220 4Matic, amtl. Kennzeichen [REDACTED] erlitt dabei einen Totalschaden. Die 100%ige Haftung der Beklagten ist unstrittig. Die Parteien streiten um die Höhe des Restwertes und um Nutzungsausfallvergütung.

Das klägerische Fahrzeug wurde beim Mercedes Benz Autohaus [REDACTED] vom Sachverständigen [REDACTED] begutachtet. Der Gutachterauftrag wurde am 28.12.2017 erteilt, die Besichtigung fand am 02.01.2017 statt. Der Sachverständige hat am 05.01.2018 dem Autohaus und dem Kläger gegenüber mündlich den Restwert in Höhe von 6.260 € angegeben. Dabei wurde zudem angegeben, dass dieser Wert der Höchste von 3 ermittelten Werten darstellt.

Der Kläger veräußerte am 05.01.2018 sein Fahrzeug zu dem vom Sachverständigen mündlich angegebenen Restwert in Höhe von 6.260 € an [REDACTED]

Durch das Sachverständigenbüro [REDACTED] wurden im Ergebnis 2 Gutachten vom 09.01.2018 vorgelegt, die sich hinsichtlich des Restwertes voneinander unterscheiden. In einem Gutachten (As 17ff, K2) werden 3 Restwertangebote über 6.260 €, 6.000 € und 5.950 € angegeben.

Im weiteren Gutachten (As 109, B1) wird der Restwert mit 6.230 € angegeben, danach folgen 3 Restwertangebote über 9.090 €, 9.030 € und 7.800 €.

Durch Schreiben vom 13.01.2018 legte die Beklagte ein höheres Restwertangebot über 8.800 € vor.

Ausweislich des Gutachtens belief sich der Wiederbeschaffungswert auf 20.168,07 €.

Die Beklagte rechnete über den Schaden durch Abrechnungsschreiben vom 31.01.2018 ab, und legte dabei einen Restwert in Höhe von 9.090 € zugrunde. Sie leistete eine Zahlung in Höhe von 11.078,07 € an den Kläger.

Der Kläger macht zudem eine Nutzungsausfallvergütung von 18 Tagen (28.12.2017- 16.01.2018) zu je 65 €, damit insgesamt 1.070 € geltend. Das Nachfolgefahrzeug wurde am 15.01.2018 angemeldet. Die Beklagte wurde durch E-Mail vom 01.02.2018 und unter Fristsetzung bis zum 08.02.2018 zur Zahlung des restlichen Schadensersatzanspruches aufgefordert. Durch E-Mail vom 07.02.2018 und unter Fristsetzung bis zum 13.02.2018 wurde die Beklagte zur Zahlung der Nutzungsentschädigung aufgefordert. Mit dem Klageantrag Ziffer 2 werden restliche Anwaltsgebühren eingeklagt. Die Beklagte legte ihrer Abrechnung einen Gegenstandswert von 12.972,56 € zugrunde und rechnete damit 958,19 € ab.

Der Kläger behauptet,

er sei nicht stationär im Krankenhaus gewesen. Er habe nur einen Pkw gehabt. Seine damalige Freundin habe ihn gefahren, wenn es sein musste.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.02.2018 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 142,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet,

der Kläger müsse sich an dem in dem von ihm eingeholten Gutachten ausgewiesenen Restwert in Höhe von 9.090 € festhalten lassen.

Der Kläger habe nach dem Unfall ein Kraftfahrzeug nicht nutzen können, da er mit dem Krankenwagen ins Klinikum [REDACTED] verbracht worden sei und einen erheblichen Körperschaden erlitten habe.

Das Amtsgericht Donaueschingen hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 18.12.2018 (As 149ff.) durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] (As 171ff) wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf restlichen Schadensersatz in Höhe von 3.935 € aus §§ 7 StVG, 115 VVG, 249 BGB.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf restlichen Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 2.830 €. Bei Beschädigung oder Zerstörung einer Sache sind dem Geschädigten grundsätzlich die Kosten der Wiederbeschaffung einer gleichartigen oder wirtschaftlich gleichwertigen Sache zu ersetzen. Der Wiederbeschaffungsaufwand ergibt sich aus der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Der Wiederbeschaffungswert für das klägerische Fahrzeug beträgt unstreitig 20.168,07 €. Der Restwert beträgt 6.260 €. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme. Der Sachverständige [REDACTED] hat in seinem schriftlichen Sachverständigengutachten überzeugend dargelegt, dass für das klägerische Fahrzeug im regionalen Raum ein Restwert von 6.260 € erzielbar sei. Der Sachverständige hat dargelegt, dass die ausgelösten Airbags und der hohe Ersatzteileaufwand mit netto

11.521,06 € das Fahrzeug am regionalen Markt zu einem uninteressanten Objekt mache und ein Restwert in Höhe von 9.090 € im regionalen Raum nicht erzielbar sei. Der angegebene Restwert mit 9.090 € basiere auf Angeboten des überregionalen Marktes.

Im Falle der fiktiven Abrechnung kann der Geschädigte den vom Sachverständigen für den regionalen Markt ermittelten Restwert zugrunde legen, wobei der Sachverständige drei Angebote einzuholen hat (BGH NJW 11, 667; BGH NJW 10,605). Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Sachverständige dem Kläger mündlich am 05.01.2018 den Restwert in Höhe von 6.260 € mitgeteilt hat, wobei er mitteilte, dass dies der höchste von 3 Werten ist. Dieser Vortrag wurde durch die Beklagte nicht bestritten, so dass er als zugestanden gilt, § 138 Abs. 3 ZPO. Der Kläger konnte damit den Restwert über 6.260 € als maßgeblichen Restwert zugrunde legen.

Auch ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht des Klägers liegt hier nicht vor. Der Geschädigte ist gehalten sein Fahrzeug so zu verkaufen, wie er es auch für sich selbst verkauft hätte. Dabei muss der Geschädigte keine Marktforschung betreiben oder sich auf Restwertaufkäufer außerhalb des regionalen Marktes verweise lassen (BGH NJW 2010, 2722). Wird dem Geschädigten jedoch vor der Veräußerung ein annahmefähiges Angebot unterbreitet, darf der Geschädigte das Fahrzeug nicht mehr zu dem niedrigeren Schätzpreis veräußern,- in die Abrechnung ist insoweit der höhere Wert einzustellen. Vorliegend wurde dem Kläger zwar ein Angebot der Beklagten über 8.800 € unterbreitet. Dieses Angebot wurde dem Kläger jedoch erst am 13.01.2018 unterbreitet. Da der Kläger sein Fahrzeug bereits am 05.01.2018 veräußerte, erfolgte dieses Angebot nicht rechtzeitig und der Kläger muss sich nicht auf diesen Wert verweisen lassen. Den Kläger traf diesbezüglich auch keine Wartepflicht, der Beklagten die Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot zu unterbreiten, da der Kläger Herr des Restitutionsgeschehens war.

Ein höherer Restwert war auf dem maßgeblichen regionalen Markt nicht erzielbar. Die Beklagte hat durch Schriftsatz vom 06.06.2018 vorgetragen, dass der Restwert 9.090 € betrage. Für diese Behauptung ist die Beklagte beweispflichtig. Den erforderlichen Nachweis konnte sie jedoch nicht führen. Aus dem Sachverständigengutachten ergibt sich, dass auf dem regionalen Markt lediglich ein Restwert von 6.260 € erzielbar ist.

Der Wiederbeschaffungsaufwand beträgt demnach 13.908,07 € (20.168,07 – 6.260 €). Abzüglich geleisteter Zahlungen der Beklagten in Höhe von 11.078,07 € steht dem Kläger damit noch ein verbleibender Anspruch auf den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 2.830 € zu.

Der Kläger hat zudem einen Schadensersatzanspruch wegen Nutzungsausfall in Höhe von 1.105 € gegen die Beklagte.

Grundsätzlich hat der Eigentümer eines privat genutzten Pkws gemäß § 249 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, wenn er die Möglichkeit zur Nutzung seines Pkw vorübergehend einbüßt. Voraussetzung des Schadensersatzanspruches für entgangene Gebrauchsvorteile ist ein Verlust der Gebrauchsmöglichkeit (BGH NJW 71, 796), sowie eine fühlbare Beeinträchtigung der Nutzung. Erforderlich sind dabei Nutzungswille und hypothetische Nutzungsmöglichkeit. So ist ein Nutzungsschaden nicht gegeben, wenn die für die Benutzung in Frage kommende Person etwa wegen Erkrankung oder Ortsabwesenheit an dem Gebrauch des Fahrzeugs gehindert ist (Palandt, § 249 Rn. 42). Der Anspruch entfällt zudem, wenn der Einsatz eines Zweitwagens möglich und zumutbar ist (BGH NJW 76, 286).

Da am klägerischen Fahrzeug ein Totalschaden eingetreten ist, liegt ein Verlust der Gebrauchsmöglichkeit vor. Der Geschädigte hat vorliegend hinreichend konkret vorgetragen, dass er keinen Zweitwagen hatte und auch nicht stationär im Krankenhaus war und damit die Möglichkeit hatte sein Fahrzeug hypothetisch zu nutzen. Der Anspruch beschränkt sich jedoch auf die für die Ersatzbeschaffung notwendige Zeit. Da der Unfall sich am 28.12.2017 ereignete und das Nachfolgefahrzeug am 15.01.2018 angemeldet wurde, steht dem Kläger damit ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für 17 Tage zu. Die Höhe der Nutzungsentschädigung von 65 € je Tag ist unstrittig, so dass sich der Anspruch auf 1.105 € beläuft. Nutzungsausfallentschädigung für den 16.01.2018 steht dem Kläger nicht zu. Insoweit war die Klage abzuweisen.

Die geltend gemachten Zinsen rechtfertigen sich aus §§ 288 Abs.1, 286 BGB.

Verzugszinsen waren ab dem 14.02.2018 zu gewähren. Der Schaden wurde der Beklagten durch die E-Mail vom 03.01.2018 gemeldet. Durch weitere E-Mail vom 07.02.2018 und unter Fristsetzung bis zum 13.02.2018 wurde die Beklagte sodann aufgefordert den noch offenen Betrag auszugleichen. Nach Auffassung des Gerichts ist einem Haftpflichtversicherer eine angemessene Prüffrist zuzubilligen, vor deren Ablauf kein Verzug eintritt. Im vorliegenden Fall dürfte eine Prüffrist von 4 Wochen angemessen aber auch ausreichend gewesen sei. Da der Schaden am 03.01.2018 gemeldet wurde, steht eine 4-wöchige Prüffrist einem Verzugsbeginn ab 14.02.2018 nicht entgegen.

Die restlichen vorgerichtlichen Anwaltsgebühren in Höhe von 142,32 € sind als Verzugsschaden zu ersetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Konstanz  
Gerichtsgasse 15  
78462 Konstanz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Donaueschingen  
Mühlenstraße 5  
78166 Donaueschingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

■■■■■  
Richterin

Verkündet am 12.06.2019

■■■■■ Alns' in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Donaueschingen, 13.06.2019



■■■■■  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig